

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

| | | | |
|---------------------------------|---|------------------------------|--|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen H2-5886-1-27 | Bearbeiterin Frau Kliesch | München 10.12.2020 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-4036 / -14036 | Zimmer KL1-0312B | E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de |

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2021; Anerkannte Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

Anlagen

- (1) Liste anerkannter Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Stand: 16.11.2020)
- (2) Formular „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ Version 2021
- (3) Muster Datenschutzhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS möchten wir Sie über die im Jahr 2021 im Bereich der Vereinspauschale anstehenden Änderungen informieren und Ihnen aktuelle Vollzugshinweise übermitteln.

Laufzeitverlängerung Sportförderrichtlinien

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (**Sportförderrichtlinien** – SportFöR) vom 30. Dezember 2016 (AllMBl. 2017, S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntma-

chung vom 30. November 2017 (AllIMBI., S. 537), treten gemäß Teil 3 Nr. 6 zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie wird **um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung werden folgende inhaltlichen Änderungen in den Sportförderrichtlinien vorgenommen:

- Die **Zuständigkeit für die Förderung der Erlebten Inklusiven Sportschule (EISs)** wird ab dem Jahr 2021 von den Kreisverwaltungsbehörden auf den Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS Bayern) übertragen. Hierzu wird Teil 1 Abschnitt B Nr. 7 SportFöR ersatzlos gestrichen. Zu diesem Thema werden wir noch ein gesondertes IMS versenden.
- Des Weiteren wird für den Vollzug der Vereinspauschale das bislang in Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.3 SportFöR enthaltene **Verbot der Teilung von Zusatzlizenzen aufgehoben**. Die hiermit verbundenen Änderungen werden unter Nr. 4 näher erläutert.

Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.8 SportFöR erhalten Sie in der Anlage die **aktualisierte Aufstellung der im Rahmen der Vereinspauschale anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Jahr 2021** (Anlage 1). Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2020 wurden folgende **neue Lizenzen** aufgenommen:

Neue grundständige C-Lizenzen (650 ME):

- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Ski Nordisch (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Ski Alpin (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Biathlon (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Freestyle (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Snowboard (DOSB)
- Trainer C Breitensport, Kickboxen (BLSV/DOSB)
- Trainer C Breitensport, Leichtathletik (BLSV/DOSB)
- Trainer C Mountainbike Guide (DAV)

Die neuen Lizenzen wurden in Anlage 1 farbig markiert.

Vollzugshinweise 2021

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2021 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen geben wir die nachstehenden Hinweise:

1. Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2021
Montag, der 1. März 2021.

Wie bereits im letzten Jahr ist im Vorgriff auf eine weitere im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für die Einhaltung des Stichtags das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2021 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und **Übungsleiterlizenzen** müssen am Stichtag **im Original** bzw. nebst der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ vorliegen bzw. abgegeben worden sein. Zur Vermeidung eventueller Doppelinreichungen dürfen die Trainer- und Übungsleiterlizenzen vor dem Stichtag auch nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

2. Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der **30. April 2021** (Abschnitt B Nr. 6.1.1).

Der **Meldetermin für die Regierungen** an das Staatsministerium ist der **31. Mai 2021** (Abschnitt B Nr. 6.1.2).

Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden kann, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

3. **Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Überarbeitung der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“**

Die im Jahr 2020 eingeführte „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ wurde überarbeitet. Die aktuelle Version für das Jahr 2021 finden Sie in der Anlage. Nur diese ist für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 maßgeblich. Da die Erklärung vom Lizenzinhaber jährlich neu abzugeben ist und sich der Inhalt der Erklärung teilweise geändert hat, können ausgefüllte **Lizenzinhabererkklärungen in der Version 2020 nicht berücksichtigt werden**.

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zur Feststellung der Originalität einer Übungsleiterlizenz gebeten – wie im Vorjahr – wie folgt zu verfahren:

- a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als **Original** vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf **Prägepapier** des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.

- c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **„Erklärung Lizenzinhaber/-in“ in der Version 2021 (siehe Anlage 2)** zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Die „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ kann das bisher genutzte Prägepapier nach Buchstabe b) und auch die Einreichung von Originalen nach Buchstabe a) ersetzen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, genügt es, der ausgefüllten „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ eine Kopie der zugehörigen Lizenz beizufügen.

Sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen, kann auch die „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ im Rahmen der Antragstellung als Kopie akzeptiert werden.

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Wir bitten aber darum, die Vereine und Lizenzinhaber in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist auf die **Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz** zu achten. Wir bitten deshalb, die Vereine bzw. Lizenzinhaber in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Hierzu stellen wir Ihnen als **Anlage 3** ein **Muster für Datenschutzhinweise** zur Verfügung, welches auf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde konkret angepasst werden muss und dann beispielsweise zusammen mit der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ zum Download angeboten bzw. an die Vereine ausgegeben werden könnte.

4. Neu: Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen, insbesondere Teilbarkeit

Wie bereits oben beschrieben, werden ab dem Jahr 2021 auch die sog. „Zusatzlizenzen“ teilbar, d. h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Zudem bietet die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ in der Version 2021 die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der einer Zusatzlizenz zugrundeliegenden grundständigen Lizenzen abzugeben, die gegebenenfalls nicht mehr in Papierform o. Ä. vorliegen (Kasten „Nur bei A- und B-Lizenzen auszufüllen“).

Damit ergeben sich für eingereichte und im Sportbetrieb eines Vereins eingesetzte Lizenzen folgende Bewertungsstufen bzw. Bewertungsmöglichkeiten:

| Konstellationen | Bewertung bei 1 Verein | Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“ |
|--|---------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Nicht förderfähige Lizenz - Förderfähige Lizenz, aber nicht als „Original“ im Sinne von Nr. 3 Vollzugshinweise 2021 vorliegend. Dies gilt insbesondere bei DOSB Trainer A-/B-Lizenzen ohne Lizenzinhabererklärung. - DOSB Übungsleiter/-in B Prävention: alle zweiten und weiteren DOSB-Präventionslizenzen B desselben Lizenzinhabers | 0 ME | 0 ME |
| <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzlizenz im Original, aber ohne Lizenzinhabererklärung - Zusatzlizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz(en) bei anderem Verein berücksichtigt werden soll(en) (Kreuz „rechts“ oder nichts angekreuzt) - Vereinsmanager C-Lizenz (zweite und alle weiteren Vereinsmanager C-Lizenzen eines Vereins) | 325 ME | 162,5 ME |
| <ul style="list-style-type: none"> - C-Lizenz, als „Original“ im Sinne von Nr. 3 Vollzugshinweise 2021 vorliegend | 650 ME | 325 ME |
| <ul style="list-style-type: none"> - B-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) | 975 ME | 487,5 ME |
| <ul style="list-style-type: none"> - A-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn die grundständigen Lizenzen beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) | 1.300 ME | 650 ME |

Hinsichtlich der Bewertung der „DOSB-Übungsleiter/-in B Prävention“ und der Lizenz „Vereinsmanager C“ verweisen wir auf das Vollzugs-IMS für die Vereinspauschale 2019 (Az. H2-5886-1-17 vom 21. Dezember 2018).

Die Aufhebung des Teilungsverbots wirkt sich auch auf das erforderliche Abstimmungsverfahren von Kreisverwaltungsbehörden bei unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit für geteilte Lizenzen aus (Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.3 SportFöR). Vergleichbar dem bisherigen Verfahren für grundständige Lizenzen ist nun auch bei Zusatzlizenzen eine Mitteilung erforderlich, dass eine Teilung der Lizenz beantragt wurde.

5. Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie

Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFöR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die Corona-Pandemie grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFöR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen.

Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFöR)

Wie bereits mit IMS vom 09.07.2020 mitgeteilt, können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 ablaufen, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2021 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

6. Einhaltung des Dienstwegs

Wir weisen darauf hin, dass für Fragen hinsichtlich der Gewährung der Vereinspauschale **vorrangig die Regierungen** zuständig sind. Sofern Fragen dort nicht abschließend beantwortet werden können, bitten wir um Vorlage einer Stellungnahme bzw. eines Entscheidungsvorschlages durch die jeweilige Regierung.

Die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir, den Vereinen die Neuerungen in geeigneter Weise bekannt zu geben und insbesondere auf die Ausschlussfrist des Abgabetermins 1. März 2021 sowie die Konsequenzen bei Versäumnis dieser Frist hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Regierungsdirektor